AMTSBLATT



für den Landkreis Oder-Spree

25. Jahrgang Beeskow, den 21. Dezember 2018 Nr. 11

Berichtigung zum Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Nr. 10, 25. Jahrgang, vom 16.11.2018, Seite 1

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Anordnung zur Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses und Berufung eines gemeinsamen Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Wahlkreise 29 und 30

Inhaltsverzeichnis

A.	Bekanntmachungen des Landkreises			
I.)	Seite 3	Beschluss des Kreisausschusses vom 14.11.2018		
1.	Seite 3	Vorschläge zur Berufung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019		
II.)	Seiten 3-6	Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2018		
1.	Seite 3	Entschließung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree: "Gleicher Lohn und gleiche Sozialleistungen für alle, die in Deutschland arbeiten!"		
2.	Seite 3	ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2019 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÜPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV		
3.	Seite 3	Satzung des Landkrieses Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree		
4.	Seite 4	Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2017		
5.	Seite 4	Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2017		
6.	Seite 4	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung -		
7.	Seite 4	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung -		
8.	Seite 4	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -		
9.	Seite 4	Änderung der Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree mit Wirkung zum 01.01.2019		
10.	Seite 4	Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree – Fortschreibung 2019-2023		
11.	Seite 4	Baubeschluss zur Erneuerung der K 6747 Abschnitt 030, 2. BA L 40 – Alt Stahnsdorf		
12.	Seite 4	Baubeschluss zur Erneuerung der K 6755 Abschnitt 020, 2. BA Freienbrink - Spreeau		
13.	Seite 5	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs. 2 (Nr. 2), Nr. 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) durch den Landkreis Oder-Spree		

	Seite - 2 -	Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 21. Dezember 2018 25. Jahrgang Nr. 11
14.	Seite 5	Beschlussfassung über die Umsetzung der Leitziele des LOS zur Entwicklung seines ländlichen Raumes
15.	Seite 5	Wahl des Kreisbehindertenbeirates
16.	Seite 5	Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 – Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
17.	Seite 6	Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 – Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und deren Abgrenzung
18.	Seite 6	Veränderungen in den Ausschüssen
III.)	Seite 7	Landesweite Kommunalwahl 2019 Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin
В.	Bekannt	machungen des Landrates als untere Landesbehörde
I.)	Seiten 7-14	Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
1.	Seiten 7-14	Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee/Storkow/Mark"
II.)	Seiten 14-15	Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree Verlängerung/Neuauslegung bis zum 08. Februar 2019
C.	Bekannt	machungen anderer Stellen
I.)	Seiten 16-21	Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
1.	Seiten 16-17	Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018
2.	Seiten 17-19	Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
3.	Seiten 20-21	Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
II.)	Seiten 21-31	Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Verbandssatzung
III.)	Seiten 31-34	Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorfung und Abwasserentsorgung Fürstenalde und Umland
1.	Seiten 31-33	6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)
2.	Seiten 33-34	4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von

Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus

Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree

Seiten 35-39 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) –

(ZAB) vom 10. Dezember 2018

IV.)

1.

2.

Seite 34

Seiten 34-39 Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung des Landkreises

I.) Beschluss des Kreisausschusses vom 14.11.2018

Vorschläge zur Berufung der Kreiswahlleiter 1.) und ihrer Stellvertreter für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

(Beschluss-Nr. KA 072/27/2018) Der Kreistag beruft als Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019 folgende Personen:

- Wahlkreise 29 und 30 für das Amt des Kreiswahlleiters Herr Michael Buhrke und für das Amt der Stellvertreterin Frau Gundula Teltewskaja;
- Wahlkreis 27 für das Amt des Kreiswahlleiters Herr Sascha Gehm und für das Amt des Stellvertreters Herr Lothar Kaden:
- Wahlkreis 31 für das Amt der Kreiswahlleiterin Frau Ulrike Gliese und für das Amt des Stellvertreters Herr Michael Rose.

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 06.12.2018

1.) Entschließung des Kreistages des Landkreises Oder-Spree: "Gleicher Lohn und gleiche Sozialleistungen für alle, die in Deutschland arbeiten!"

(Beschluss-Nr. 11/DIE LINKE/27/2018/1)

Entschließung des Kreistages Oder-Spree: Gleicher Lohn und gleiche Sozialleistungen für alle, die in Deutschland arbeiten!

Der Kreistag hat mit Befremden Forderungen zur Kenntnis genommen, das Kindergeld für die Kinder von in Deutschland arbeitenden Menschen aus dem Ausland auf das Niveau ihrer Herkunftsländer abzusenken.

Wir wissen, dass die weitaus größere Zahl der Kinder, die davon betroffen wären, Kinder von in Deutschland arbeitenden Bürgerinnen und Bürgern der Republik Polen sind.

Wir wissen auch, dass die Menschen aus der Republik Polen auf dem deutschen Arbeitsmarkt Lücken in Bereichen schließen, die im Vergleich mit Tätigkeiten häufig schlechter bezahlt werden.

Eine Woche nach der Sitzung in seiner polnischen Partnerstadt erklärt der Kreistag:

Wer in Deutschland arbeitet, Steuern zahlt und Sozialabgaben leistet, hat Anspruch auf gleichen Lohn und gleiche Sozialleistungen!

Der Landrat wird beauftragt, diese Erklärung dem Präsidium des Deutschen Landkreistages zu übermitteln.

2.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2019 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÜPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV

(Beschluss-Nr.: 066/27/2018)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) in der geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 14.12.2017, sowie der ÖPNV-Finanzierungsverordnung in der geltenden Fassung, zuletzt geändert am 18.01.2018 i. V. m. der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 03.12.2015 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 26.07.2018 für das Jahr 2019 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2018 (Anlage) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

3.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 059/27/2018)

Der Kreistag beschließt die "Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung".

4.) Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2017

(Beschluss-Nr.: 057/27/2018)

Der Kreistag beschließt:

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" mit Lagebericht,
- den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 32.545,41 € und im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 97.497,16 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- Beschlussfassung über die Entlastung der 5.) Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2017

(Beschluss-Nr.: 056/27/2018)

Der Kreistag beschließt, die Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten.

6.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung

(Beschluss-Nr.: 060/27/2018)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2018.

7.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -

(Beschluss-Nr.: 061/27/2018

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 06.12.2018.

8.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -

(Beschluss-Nr.: 062/27/2018

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2018.

9.) Änderung der Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree mit Wirkung zum 01.01.2019

(Beschluss-Nr.: 063/27/2018

Der Kreistag beschließt die Änderungen der "Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree" vom 30.09.2015 mit Wirkung zum 01.01.2019

Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree - Fortschreibung 2019-2023

(Beschluss-Nr.: 058/27/2018

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung im Landkreis Oder-Spree – Fortschreibung 2019-2023.

Baubeschluss zur Erneuerung der K 6747 Abschnitt 030, 2. BA L 40 - Alt Stahnsdorf

(Beschluss-Nr.: 068/27/2018

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der baulichen Realisierung der K 6747, Abschnitt 030, 2. BA - L 40 - Alt Stahnsdorf auf einer Länge von 1.480 m, vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Fördermittel im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020.

Baubeschluss zur Erneuerung der K 6755 Abschnitt 020, 2. BA Freienbrink - Spreeau

(Beschluss-Nr.: 069/27/2018

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der der baulichen Realisierung der K 6755, Ab-schnitt 020, 2. BA - Freienbrink - Spreeau auf einer Länge von 3.030 m, vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Fördermittel im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020.

13.) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs. 2 (Nr. 2), Nr. 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) durch den Landkreis Oder-Spree

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 071/27/2018

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Oder -Spree mit der Stadt Beeskow eine öffentlichrechtliche Vereinbarung zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs. 2 (Nr.2), Nr. 8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) durch den Landkreis Oder-Spree abschließt.

14.) Beschlussfassung über die Umsetzung der Leitziele des LOS zur Entwicklung seines ländlichen Raumes

(Beschluss-Nr.: 070/27/2018

Der Kreistag beschließt den Landkreis Oder Spree als Metropolregion Oder – Spree mit vielfältigen sowie ansprechenden Wohn, - Arbeits- und Lebensbedingungen weiter zu entwickeln. Neben der Selbstverständlichkeit der Grundversorgung zur allgemeinen Daseinsvorsorge sollen dazu in erster Linie die nachfolgend benannten Ziele, die auf der Grundlage der Leitziele, welche im Dezember 2017 im Kreistag vorgestellt wurden, umgesetzt werden.

- Entwicklung und Etablierung der Regionalmarke Oder - Spree zur Förderung der regionalen Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Natur, Kultur und Kunst sowie des Ehrenamtes. Dabei sollen neue und innovative Arbeitsplätze geschaffen und das Lebensumfeld so attraktiv gestaltet werden, dass die benötigten Fachkräfte gerne diese Angebote in der Region annehmen.
- Schaffung und Sicherung insbesondere von bezahlbarem, altersgerechtem, alternativen und an den ÖPNV angebundenen Wohnraum im ländlichen Raum unter Sicherung des Klima- und Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit.
- Sicherstellung der Mobilität für alle Altersklassen und Bevölkerungsschichten als wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung der Wirtschaft sowie des Lebens im Ländlichen Raum. Dazu soll zur Entlastung des im ländlichen Raumes auch in Zukunft notwendigen Individualverkehres der bedarfsgerechten Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen sowie alternativeund innovative Modellprojekten unter Leitung eines Mobilitätsbeauftragten entwickelt und umgesetzt werden.

Gewährleistung einer umfassenden medizinischen Versorgung für Jung und Alt im gesamten Landkreis, u.a. vor allem durch Sicherung der kommunalen Krankenhäuser, der Entwicklung und dem Aufbau von alternativen Arbeitsmöglichkeiten für junge Ärzte (z.B. MVZ),einer langfristigen Ärztenachwuchsgewinnung und flächendeckender Etablierung von Pflegenetzwerken.

Neben der gestärkten Verwaltung ist die enge Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt eine wesentliche Grundlage der Umsetzung.

Die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaft Ländliche Entwicklung und ihrer Unterarbeitsgemeinschaften werden zur Weiterentwicklung der Leitziele sowie Begleitung des Umsetzungs- und Evaluierungsprozesses fortgesetzt.

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der kontinuierlichen Umsetzung und Evaluierung der Leitziele.

Es erfolgt eine jährliche Evaluierung der Leitzziele, ihrer Handlungsempfehlungen und der sich daraus ergebenden Projekte im Kreistag.

15.) Wahl des Kreisbehindertenbeirates

(Beschluss-Nr.: 067/27/2018

Der Kreistag wählt, gemäß § 17 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree, 7 Mitglieder für den Kreisbehindertenbeirat:

Annett Spillmann, Silke Klee, Marina Lupitz, Mario Gehringer, Mario Stein, Manuela Schmidt, Ernst-Wolfgang Neumeister.

Als beratende Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates werden Heinz Almes und Monika Lehmann berufen.

Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 16.) 2019 – Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

(Beschluss-Nr.: 064/27/2018

Der Kreistag des Landkreises Oder Spree beruft Herrn Sascha Gehm zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2019.

Zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin wird Frau Ulrike Gliese berufen.

Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 - Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und deren Abgrenzung

(Beschluss-Nr.: 065/27/2018

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, für die Wahl des Kreistages Oder-Spree am 26. Mai 2019 4 Wahlkreise zu bilden.

Die Abgrenzung der Wahlkreise wird durch Zuordnung der Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter wie folgt vorgenommen.

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide	Steinhöfel	Friedland	Amt Brieskow-Finkenheerd
Schöneiche	Amt Odervorland	Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow	
Amt Spreenhagen		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Schlaubetal	
Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner
49.479	42.159	47.626	39.557
Abw. von durchschn.	Abw. von durchschn.	Abw. von durchschn.	Abw. von durchschn. Bevzahl: -
Bevzahl:+ 10,68 v.H.	Bevzahl: - 5,7 v.H.	Bevzahl:+ 6,53 v.H.	11,52 v.H.

Einwohnerzahl Stand: 30.11.2017

18.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/27/2018

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen für die Besetzung in den Fachausschüssen:

Fachausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Auf Vorschlag der Fraktion CDU wird Herr Marc-Patrick Wagner als sachkundiger Bürger abberufen. Herr Jan Landmann aus Erkner wird auf Vorschlag der Fraktion SPD neuberufen.

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr:

Als sachkundiger Einwohner wird Herr Sven Wiebicke auf Antrag der Fraktion SPD abberufen und Herr Ingomar Friebel aus Müllrose berufen.

Ausschuss für Haushalt und Finanzen:

Auf Vorschlag der Fraktion SPD wird Herr Heinz Bredahl als sachkundiger Einwohner benannt.

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU:

Die Fraktion SPD beruft Herrn Gerd Rademacher aus Eisenhüttenstadt als sachkundigen Einwohner für diesen Ausschuss.

Landesweite Kommunalwahlen 2019 Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin

Zum Kreiswahlleiter für die Wahl zum Kreistag am 26. Mai 2019 im Landkreis Oder-Spree wurde durch Beschluss des Kreistages vom 6. Dezember 2018

> Herr Sascha Gehm Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow

Telefon: 03366 35-1100 Fax 03366 35-1109

Kreiswahlleiter@l-os.de E-Mail:

Sascha.Gehm@l-os.de

und zu seiner Stellvertreterin

Fran Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow

Telefon: 03366 35-1313 Fax: 03366/35 13 19 E-Mail: kreiswahlleiter@1-os.de

und

Ulrike.Gliese@1-os.de

berufen.

Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde В.

- T. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
- 1.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 [Nr. 22, S. 25], der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee–Storkow/ Mark" in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsversammlung
- 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- 5 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)
- § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- § 16 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) einen Zweckver-
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze

- unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- Der Sitz des Zweckverbandes ist (4) 15859 Storkow (Mark).
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder:

für den Bereich Wasserversorgung

im Landkreis Oder-Spree

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung	
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4	
Diensdorf-Radlow		1	
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1	
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2	
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark)	6	
Tauche	Lindenberg	1	
Wendisch Rietz	-	2	

im Landkreis Dahme-Spreewald

III Zanam as zamio sprou wia				
Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung		
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2		

für den Bereich Abwasserbeseitigung

im Landkreis Oder-Spree

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung	
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4	
Diensdorf-Radlow		1	
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1	
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2	
Spreenhagen	Lebbin	1	

für den Bereich Abwasserbeseitigung im Landkreis Oder-Spree

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung	
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadel- phia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark), Wochowsee	6	
Tauche	Lindenberg	1	
Wendisch Rietz		2	

im Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde	Ortsteile	Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2

- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben
 - der Wasserversorgung und
 - der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihm die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind an diese unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.
 - (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
 - (9) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserver-

- sorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
- (10) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den Zweckverband. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.
- (11) Wenn eine Mitgliedsgemeinde ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück verkauft, in dem Wasser- oder Abwasserleitungen des Verbandes liegen, so ist die Mitgliedsgemeinde verpflichtet, diese Leitungen vor einem Verkauf durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern. Nach der Eintragung im Grundbuch steht der Mitgliedsgemeinde für das Leitungsrecht die übliche Ent-
- (12) Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung).

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 3 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlicher Stimmenzahl.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

- Die Stimmenzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1.500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmenzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen. Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf die Verbandsleitung übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht
- Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 14 Abs. 5-7 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten §§ 21 und 23 GKG.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt ihren Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Im Übrigen gilt § 24 GKG.
- (3) Scheidet die Verbandsleitung aus, so übt ihr Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Verbandsleitung aus.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.
- (5) Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.
- (6) Der Verbandsleitung werden zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 50.000,00 und über die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes

- übertragen. Weiterhin ist sie für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 10.000,00 zuständig.
- Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von € 5.000,00 unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihr Vertreter allein. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Verdienstausfall zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entspre-
- In Angelegenheiten, die die Verbandsleitung persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter der Verbandsleitung die Geschäfte.

§ 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbedienste-

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung be-
- Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 33 Abs. 7 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 14 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert
- Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Kosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur im Finanzplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der allgemeinen Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Wirtschaftsjahres fällig. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes erst nach Ablauf eines der in Satz 6 geregelten Fälligkeitstermine, so ist die Umlageteilschuld für den angelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten. Der Zweckverband kann die von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.
 - Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen

- können oder von diesen verursacht werden. wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von diesen Leistungen und Aufwendungen des Zweckverbandes Vorteile haben.
- Die Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 35 Abs. 3 GKG gilt für die Verbandsmitglieder Gemeinde Tauche mit dem OT Lindenberg und Gemeinde Rietz Neuendorf mit den OT Herzberg und Glienicke als Aufwand i. S. d. Absatzes 6, der nur bei diesen Verbandsmitgliedern anfällt und von diesen verursacht wurde. Die aus der Rechtsnachfolge des Zweckverbandes (WAS) für den WZV Lindenberg dem Zweckverband (WAS) entstehenden Aufwendungen und Kosten werden, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden, durch eine Sonderumlage von den Zweckverbandsmitgliedern (WAS) Gemeinde Tauche und Gemeinde Rietz Neuendorf erhoben. Für die Berechnung dieser Sonderumlage wird die Einwohnerzahl der in den beiden betroffenen Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Tauche und Rietz Neuendorf, jeweils betroffenen Ortsteilen Lindenberg, Herzberg und Glienicke zur Zahl der Einwohner aller drei Ortsteile insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 35 Abs. 3 GKG in den Zweckverband (WAS). Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen, dem Erfolgsplan und dem Finanzplan; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fas-

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

- Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlichrechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzuru-
- Durch Beschluss der Verbandsversammlung (2) kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber der Verbandsleitung schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

Abwickler ist die Verbandsleitung, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 33 GKG Anwendung.

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt: Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 14 Abs. 5 verteilt.

§ 19 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.
- Aufgrund des § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVB1.I/06, [Nr. 04], S.46, 48) gibt der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung "Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
- Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" hinzuweisen.
- Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes sowie der Fäkalienabfuhrplan werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee- Storkow/Mark" bekannt gemacht.
- Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:

Oder-Spree-Journal und Spree-Journal und in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen

Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow (Mark), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

(Dienstsiegel)

Grit Schmidt Verbandsvorsteherin

Bekantmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark in ihrer Sitzung am 28.11.2018 beschlossene Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 17.12.2018

Lindemann Landrat

II. Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree - Verlängerung/Neuauslegung bis zum 08. Februar 2019

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oder-Spree - Verlängerung/Neuauslegung bis zum

08. Februar 2019

In Brandenburg sind gemäß § 4 Abs.3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Landschaftsrahmenpläne durch die Landkreise als untere Naturschutzbehörden aufzustellen und fortzuschreiben. Sie sind von der obersten Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Die Ersterfassung der Landschaftsrahmenpläne des jetzigen Landkreises Oder-Spree erfolgte vor fast 20 Jahren für die Altkreise Fürstenwalde (1996), Beeskow (1996) und Eisenhüttenstadt (1994, z.T. überarbeitet 1998). Aufgrund der teilweise wesentlichen Änderungen sowohl im Bereich der Landnutzung als auch in den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben wurden die bestehenden Landschaftsrahmenpläne zusammengeführt und aktualisiert. Die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes erfolgte dabei auch auf digitaler Basis, um als digitales Auskunftssystem Fachleuten und interessierten Bürgern zur Verfügung zu stehen.

Gemäß § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG i.V.m. § 3 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes frühzeitig den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, zu übermitteln und für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat ortsüblich öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oder-Spree bestehend aus 12 Karten im Maßstab 1:50.000 und einem Textteil, aufgeteilt in 2 Bänden (Band 1: Grundlagen, Bestandsaufnahme und Bewertung, Band 2: Planung) kann im Umweltamt, Breitscheidstr. 5, Zimmer 202 in 15848 Beeskow während der folgenden Sprechzeiten:

08.00 Uhr - 12.00 Uhr montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstags

und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

mittwochs 08.00 Uhr - 12.00 Uhr donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

freitags

eingesehen werden.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes Landkreis Oder-Spree und die dazugehörigen Karten sind auch im Internet auf der Seite der unteren Naturschutzbehörde Landkreis Oder-Spree als PDF und als webbasierter Plan unter

www.l-os.de/Landschaftsrahmenplan-2018 einsehbar.

Die öffentliche Neuauslegung beginnt am 07. Januar 2019 und endet am 08. Februar 2019.

Jeder, dessen Belange durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes berührt werden, kann bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree vom ersten Tag der Auslegung an bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Das bedeutet, dass die Stellungnahmen bis zum 11. März 2019 im Umweltamt vorliegen müssen. Die Stellungnahme kann zusätzlich digital an folgende E-Mail-Adresse: umweltamt@1-os.de mit dem Betreff LRP gesandt werden.

Im Rahmen der ersten Auslegung hat sich herausgestellt, dass die Karte

K4_Grund_Oberflächenwasser_süd nicht auf dem aktuellen Stand ist und ergänzt werden musste, weshalb diese Neuauslegung mit den neuen Fristen notwendig geworden ist. Am Text und an den anderen Karten hat sich nichts geändert. Die bislang eingegangenen Stellungnahmen werden auch im Rahmen des Neuauslegungsverfahrens berücksichtigt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Oder-Spree wird die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 1.) Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018

Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 19.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 1

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge fest- gesetzt auf
		E	JR	
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	620.200	1.200	125.000	496.400
ordentliche Aufwendungen	667.600	27.700	128.200	567.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	625.200	1.200	126.000	500.400
die Auszahlungen	672.600	27.700	129.200	571.100
davon bei den: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	615.200	1.200	125.000	491.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	662.600	27.700	128.200	562.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000	0	1.000	9.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000	0	1.000	9.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	О	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von		0	0	
Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0		0
Auszamungen an Liquiditätsreserven		0	U	U

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bedürfen, wird auf

15.000.00 €

festgesetzt.

- (3) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten betragen.

Beeskow, den 19.11.2018 Schmidt Rump Vorsitzender Leiter Reg. Planungsstelle

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Um telefonische Voranmeldung unter 03366/4 22 90 wird gebeten.

2.) Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft **Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 18/09/40

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 6 Abs. 2, Punkt 8 der Hauptsatzung der RPG OLS den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 18/09/41

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 6 Abs. 2, Punkt 8 der Hauptsatzung der RPG OLS, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 19.11.2018

Gernot Schmidt Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

31. 12. 2017

	<u>A K T I V A</u>		
1.	Anlagevermögen	9.585,69	13.820,80
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.054,39	1.419,64
1.2.	Sachanlagevermögen	8.531,30	12.401,16
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger		
104	Sonderflächen	0,00	0,00
1.2.4. 1.2.5.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 0,00	0,00 0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.531,30	12.401,16
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4. 1.3.6.5.	an sonstige Beteiligungen	0,00 0,00	0,00
	Sonstige Ausleihungen	•	0,00
2.	Umlaufvermögen	148.142,17	136.750,07
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.213,96	6.520,43
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferl.	5.213,96	6.520,43
2.2.1.1.	Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.5. 2.2.1.6.	Transferleistungen Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.213,96 0,00	6.520,43 0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öf-	0,00	0,00
2.2.1.7.	fentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1/2 020 21	120 220 64
	und Schecks	142.928,21	130.229,64
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	50,85	0,00
		0,00	0,00

21	12	201	17
1 1	- I /.	7.11	

31. 12. 2016

Nicht durch	Rasisreiny	ermögen	gedeckter	Fehlhedarf
Tricin durch	Dasisicini	CHILOZCH	goucortor	1 Ciliocdai1

BILANZSUMME AKTIVA

Sonstige Verbindlichkeiten

Passive Rechnungsabgrenzung

BILANZSUMME PASSIVA

4.12.

5.

157.778,71

150.570,87

31. 12. 2016

0,00

4.706,50

150.570,87

0,00

4.706,50

157.778,71

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – Bilanz zum 31.12.2017 – in Euro -

31. 12. 2

	PASSIVA		
1.	Eigenkapital	129.022,27	116.023,72
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	129.022,27	116.023,72
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	129.022,27	116.023,72
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	9.585,70	13.820,80
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	9.585,70	13.820,80
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3.	Rückstellungen	13.848,59	12.696,12
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	13.848,59	12.696,12
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldepo-		
	nien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten	615,65	3.323,73
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirt-		
	schaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615,65	3.323,73
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4 10	C t' V - - - - - -	0.00	0.00

0,50€

0,15€

3.) Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Branden-burg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. Nr. 8), in der jeweils gültigen Fassung wird durch Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 19.11.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Abgabe von Druckschriften und Karten werden nachfolgende selbstkostendeckende Entgelte erhoben:

	l. Vervielfältigung von Regionalplandokumenten Anfertigung GIS-gestützte thematische Karten,	45,00 €
	ligitale Daten von Datenbankauszügen (nach Aufwand/Stunde)	15,00 €
(GDB, SHP, JPG, PDF (Versand per E-Mail)	
c	Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung"	50,00€
		30,00 €
(Kopierexemplar, pdf-Datei der Plandokumente & Geodaten auf CD-ROM)	
E	Brennen von Plandokumenten auf CD 5,00 €	
2	2. Ausdruck/Plot einzelner Karten	
F	Format DIN A4 je Seite	5,00€
F	Format DIN A1 je Seite	20,00€
	Format DIN A0 je Seite 25,00 €	,
k	Kosten Zeitaufwand für Erstellung topografischer Karten (nach Aufwand/Stunde)	45,00€
•	xoscen Zenaarwand far Ersterfang topogransener faaren (nach Harwand Stande)	15,00 €
2	3. Einzelvervielfältigungen	
_		
	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken	
F	Format DIN A4 je Seite	

§ 2 Gebührenbemessung und Fälligkeit

- 1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenübersicht.
- 2. Bei Leistungen, für die Gebührenübersicht keinen Rahmen festlegt, wird die Gebühr nach dem verbundenen Aufwand und nach Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten bemessen.

Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

- für die ersten 50 Seiten je Seite

- für jede weitere Seite

- 1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- 2. der Bund und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 3. Angehörige von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen im Rahmen ihrer Lehre und wissenschaftlichen Forschung.

Digitale Daten werden in der Regel per Email versandt oder als Download zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenschuld wird per Vorkasse fällig. Nach Eingang der Zahlung erfolgt die Erbringung der kostenpflichtigen Leistung. Anfallende Porto- und Verpackungskosten werden als Auslagen in voller Höhe gesondert berechnet.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit es sich um die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien gemäß Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012

(GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) handelt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

Seelow, 19.11.2018

Gernot Schmidt Vorsitzender

II. Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Verbandssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen Telefon: 03375 2568-823, Fax: 03375 2568-826

Verbandssatzung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GVB1.:1/17) sowie des § 6 Abs. 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 06. November 2018 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Beschlussniederschrift
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbands-
- Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit § 14
- Wirtschaftsführung § 15
- Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren § 16
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes
- Inkrafttreten § 19
- Anlage 1 Mitglieder des Verbandes
- Stimmenzahl der Verbandsmitglie-Anlage 2

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Besten-(1) see, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (für den Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde (mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf und Telz), die Stadt Zossen (für den Ortsteil Schöneiche), die Stadt Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heidesee (für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich), die Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, die Gemeinde Märkische Heide (für die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), die Stadt Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), die Gemeinde Tauche (für den Ortsteil Werder), die Gemeinde Unterspreewald sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, den Gemeinden Heidesee, Märkische Heide und Tauche, den Städten Mittenwalde, Zossen und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heidesee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Werder und in der Stadt Storkow die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

"Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)

- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.
- (4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem (5) Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.
- (6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.

> Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Verband hat die Schmutzwasseranlagen. einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde,

damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlichrechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.

- (3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung Abwasserbehandlung und GmbH i. L. (PWA) unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.
- (4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Schmutzwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.
- Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur (5) öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.
- Der Verband hat das Recht, anstelle der Ver-(7) bandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.

- (8)Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.
- (9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden. öffentlichanderen rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.
- Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.
- (11)Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.
- Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.

§ 3

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus (1) dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mitglieder nach § 5 Abs. 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied

- haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Verband der Soweit die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung wieder ein.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung, a)
- b) der Verbandsausschuss und
- der Verbandsvorsteher (Verbandsleic) tung).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich - mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe - nach deren Einwohnerzahlen und wo zutreffend nach den Einwohnern der zugehörigen Ortsteile.

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30. Juni des Vorjahres.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Stimmenzahlen. Bei Änderung der Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes aufgrund geänderter Einwohnerzahlen ist die Verbandssatzung durch Erlass einer Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

- (3) Werden neben den Gemeinden andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (§ 4 Abs. 2 GKG) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 25% der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung auf sich vereinigen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- Die amtsfreien Gemeinden werden in der Ver-(5) bandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.
- Die Vertreter in der Verbandsversammlung von (6) amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.
- Für jeden sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- Wirtschaftsplan,
- 2. Festsetzung der Verbandsumlage,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.
- 5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

- 6. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 1.000.000,00 EURO.
- 7. Aufnahme von Darlehen, die nicht Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
- Übernahme von Bürgschaften,
- Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen der geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers und des Kaufmännischen Leiters. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
- Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- 11. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband,
- Geschäftsordnung der Verbandsver-12. sammlung,
- 13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
- 14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Verbandes und Auftei-15. lung des Verbandsvermögens,
- die Aufgabenerledigung unter Beteili-16. gung privater Dritter in Form von Betriebsführung-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 17. Entscheidungen über gesetzlich zugewiesene Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Branden-

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuwei-

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- Wird die Verbandsversammlung wegen Be-(2) schlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9 Beschlussfassung

- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwe-(1) senden Stimmen gefasst.
- Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Ver-(2) bandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, Änderungen über die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (2) Bei Personenwahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

§ 11 Beschlussniederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 12 Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 3 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung.
- (2) Für die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher.

- Der Verbandsvorsteher beruft den Verbands-(5) ausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies zwei Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Wo-
- (6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, (7) wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsausschusssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben (8) bei Abstimmungen im Verbandsausschuss jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf "Ja" und "Nein" lautenden Stimmen gefasst.
- (9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.
- Dem Verbandsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:
 - Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
 - Genehmigung von Anschaffungen und 2. Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
 - 3. einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss zugewiesenen Fällen.

§ 13

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Ge-(3) schäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

> Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses vorsieht, ist der Verbandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.

- In dringenden Angelegenheiten, deren Erledi-(4) gung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit er hierfür gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung zuständig ist.
- Erklärungen, durch die der Zweckverband ver-(7) pflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

Der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter können durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Angestellten des Verbandes übertragen.

(8) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- Die Mitglieder der Verbandsversammlung und (1)des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.
- Der Zweckverband kann im Rahmen der Ge-(2) setze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.06. des Vorjahres maßgebend. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(4) Die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beiträge und Gebühren kann von einem Dritten im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

§ 17 Bekanntmachungen

- Die Verbandsatzung und ihre Änderungen (1) werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasserund Wasserzweckverband bekannt.
- (2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der (3) Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.
 - Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband.
- (5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

Im Falle der Auflösung werden verbleibende (2) Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

> Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert).

> Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden von den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 08.11.2018

gez. Sczepanski Verbandsvorsteher

DS

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994

Brusendorf

Gallun

Groß Kienitz

Kiekebusch

Königs Wusterhausen

Ragow

Rotberg

Schenkendorf

Schöneiche

Selchow

Senzig

Waß mannsdorf

Wildau

Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss- Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe	03/14/00
		(Anstalt des öffentlichen Rechts)	
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidesee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich	04/30/05
04.09.2008	01.10.2008	Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow, Alt- Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Stor- kow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder	02/05/08

Anlage 2 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2017	Stimmenzahl
1	<u>Bestensee</u>	7.579	8
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	318	1
3	Königs Wusterhausen	36.595	37
4	<u>Schönefeld</u>	14.499	15
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Brusendorf Gallun Ragow Schenkendorf Telz		
6	Zossen	6.756	7
	für den Ortsteil Schöneiche	531	1
7	Wildau	10.067	11
8	Zeuthen	11.286	12
9	Eichwalde	6.443	7
10	Schulzendorf	8.085	9
	für die Ortsteile Friedersdorf Gussow Gräbendorf Bindow Dolgenbrodt Dannenreich	4.635	5
12	Krausnick-Groß Wasserburg	595	1
13	Märkisch Buchholz	798	1
14	Märkische Heide für die Ortsteile Alt-Schadow Hohenbrück-Neu Schadow Plattkow Pretschen	732	1
15	Münchehofe	479	1
16	Storkow für die Ortsteile Kehrigk Limsdorf		
		603	1
17	Tauche für den Ortsteil Werder	84	1
18	Unterspreewald	846	1
19	Berliner Wasserbetriebe		4
		110.931	124

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 06.11.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasserund Wasserzweckverbandes beschlossene Verbandssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, dem Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und dem Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski Verbandsvorsteher

- III. Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die 1. Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Oktober 2018 (GVB1. I/18, [Nr. 23]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt f
ür den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt f
ür den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18-1 vom 23. Dezember 2016, Seite 3 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 20. Dezember 2016, Seite 53) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- Die Leistungsgebühr beträgt
- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung,
- b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m³.

Artikel 2 Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebührenzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr) 100 % um mehr als 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dür-

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,25 €/m³.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

В Herstellungsbeitrag

(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)

C Zahlungsstand (in €)

Zuschlagsbetrag "Z 2" gem. Satz 5 (in €/m³) Z

anteiliger Zuschlag (in €/m³) A

(B-C) x Z B A =

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Fürstenwalde 03.12.2018 DS Ort, Datum Schröder Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 03.12.2018 ausgefertigten 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde 03.12.2018

Ort, Datum

Schröder

Verbandsvorsteher

4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

- Fäkaliensatzung (FäkS) -

4. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen - Fäkaliensatzung (FäkS) -

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017

(GVBl. I/17, [Nr. 28]) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom

29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 6 vom 29. Juni 2018, Seite 12; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 12. Juni 2018) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 15 Fäkaliensatzung

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversortansg und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlamms aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 18.11.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 26. November 2015, S. 2; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 17. Dezember 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

,,(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 5,75 € pro m³."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in

Fürstenwalde 03.12.2018

Ort, Datum

DS

Schröder

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 03.12.2018 ausgefertigten 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde 03.12.2018 Ort, Datum DS Schröder Verbandsvorsteher

- IV. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
- 1. Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2018

Bekanntmachung

Beschlüsse der 15. Verbandsversammlung des **Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree** (ZAB) vom 10. Dezember 2018

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 (Beschluss-Nr. VV

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2019 wird bestätigt.

Beschluss des Wirtschaftsplanes 2019

(Beschluss-Nr. VV 070/18)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen

wird beschlossen.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2019 bis 2022 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2018

Vorsitzende der Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) für das Jahr 2019

§ 1 Entgeltgegenstand

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-Biologische Stabilisierungsanlage.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

Für die Abfälle der Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 04 sind die Grundlage der Entgeltberechnung wegen der außergewöhnlich geringen Dichte das berechnete Volumen und das gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/m³).

(2) Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere

Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängefahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

Das entgeltpflichtige Abfallvolumen wird anhand des Behälternennvolumens und des tatsächlichen Volumens des darin enthaltenen Abfalls ermittelt.

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. VV 055/17) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Drawe Kirsch

Vorsitzende der Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2018 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2018

Kirsch

Vorsitzende der Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹⁾	Abfallbezeichnung	Entgelt
		(Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) ²⁾	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) ²⁾	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00°
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) ²⁾	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) ²⁾	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	6
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	129,50
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling ²⁾	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen ²⁾	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00

Schlüssel ¹)	Abfallbezeichnung	Entgelt
		(Euro/t)
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen ²⁾	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer	
	Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen ²⁾	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebestoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00
		(Euro/m³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00

20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle	91,50
	aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle	130,85
	ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammlungen im Verbandsgebiet	99,00
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsahfälle an g	175 00

 $^{^{1)}}$ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht. $^{2)}$ Trockensubstanz (TS) > 30 %

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree Der Landrat Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt